

Anordnung Nr. 2¹
über die Führung des Registers der Unternehmen
mit ausländischer Beteiligung in der DDR
vom 19. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 29. Januar 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 6 S. 34) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

(1) Für die Führung des Registers werden Gebühren erhoben. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Führung des Registers anfallen, sind zu erstatten.

(2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Tatbestände richten sich nach der Anordnung vom 19. März 1990 über die Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts — Gebührenanordnung — (GBl. I Nr. 20 S. 184).¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1990

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
 I. V.: Prof. Dr. Walter
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

I (1.) Anordnung vom 29. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 34)

Anordnung
über die Gebühren in Registersachen
des Staatlichen Vertragsgerichts
— Gebührenanordnung —
vom 19. März 1990

Zur Erhebung der Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts¹ wird folgendes angeordnet:

Grundlage der Berechnung

§ 1

(1) Die Gebühren für die Führung des Registers werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand des Unternehmens zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr hat (Geschäftswert).

(2) Maßgebend für den Geschäftswert ist der Hauptgegenstand des Unternehmens. Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden bei der Ermittlung des Geschäftswertes nicht abgezogen.

§ 2

(1) Der Geschäftswert richtet sich nach dem Wert des Betriebsvermögens, sofern nicht ein bestimmter Geldbetrag in das Register einzutragen ist. Ist ein solcher Geldbetrag in das Register einzutragen, muß er als Geschäftswert der Gebührenbemessung zugrunde gelegt werden.

¹ Anordnung vom 19. März 1990 über die Führung des Registers für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 20 S. 183); Anordnung vom 29. Januar 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 6 S. 34) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 20 S. 184)

(2) Bei der Bewertung des Betriebsvermögens ist der Wert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr amtlich festgestellt ist. Liegt eine amtliche Feststellung dieses Wertes nicht vor, ist der Geschäftswert mit 5 000 Mark anzunehmen.

(3) Betrifft die Eintragung eine Zweigniederlassung, so ist der Geschäftswert unter Berücksichtigung der Bedeutung der Zweigniederlassung nach Ermessen niedriger festzusetzen als bei einer gleichen Eintragung, die das Unternehmen als Ganzes betrifft. Dies gilt auch, wenn ein bestimmter Geldbetrag eingetragen wird.

§ 3

Der Geschäftswert beträgt bei einem Wert des Betriebsvermögens

bis zu 10 000 Mark	3 000 Mark
bis zu 20 000 Mark	6 000 Mark
bis zu 30 000 Mark	10 000 Mark
bis zu 50 000 Mark	16 000 Mark
bis zu 100 000 Mark	20 000 Mark
bis zu 200 000 Mark	26 000 Mark

Für jede weiteren 100 000 Mark Betriebsvermögen erhöht sich der Geschäftswert um jeweils 10 000 Mark.

Höhe der Gebühren für Eintragungen
in das Register

§ 4

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebühren-tabelle gemäß Anlage zu dieser Anordnung. Die sich daraus ergebenden Gebühren sind volle Gebühren im Sinne dieser Anordnung.

§ 5

(1) Die volle Gebühr wird für die Ersteintragung eines Unternehmens in das Register erhoben. Wenn kein bestimmter Geldbetrag in das Register einzutragen ist, wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Das gilt auch für Kommanditgesellschaften.

(2) Für jede spätere Eintragung wird die Hälfte der gemäß Abs. 1 zu erhebenden Gebühr berechnet.

(3) Für die Löschung einer Gesamteintragung ist die Hälfte der gemäß Abs. 1 zu erhebenden Gebühr zu erheben, höchstens jedoch 500 Mark.

(4) Die Gebühr für Eintragungen, die sich auf Prokuren beziehen, sind gesondert zu erheben. Die Gebühr ist gemäß Abs. 1 zu berechnen. Sie darf für die Eintragung einer Prokura oder deren Änderung den Betrag von 400 Mark; für die Eintragung des Erlöschens der Prokura den Betrag von 200 Mark nicht überschreiten.

(5) Ist eine spätere Eintragung deshalb notwendig, weil sich der Ortsname geändert hat oder handelt es sich um eine ähnliche Eintragung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, beträgt die Gebühr 40 Mark.

§ 6

Wird eine Anmeldung auf Eintragung in das Register zurückgewiesen, ist die Hälfte der gemäß § 5 Abs. 1 zu berechnenden Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 60 M zu erheben.

§ 7

Gebühren nach der Gebührentabelle gemäß Anlage zu dieser Anordnung werden nicht erhoben für

1. Eintragungen in das Genossenschaftsregister,
2. Eintragungen in das Register von Amts wegen und Löschungen von Amts wegen,
3. Einsichtnahme in das Register und die dazu gehörigen Schriftstücke,
4. Vermerke über Eintragungen bzw. über Aufhebungen von Zweigniederlassungen im Register der Hauptniederlassung.